



## LANDKREIS EICHSTÄTT

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Montag, 12.12.2022  
Beginn: 14:00 Uhr  
Ende: 15:48 Uhr  
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,  
Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **stellv. Landrat**

Sammiller, Bernhard

### **CSU**

Breitenhuber, Konrad  
Grienberger, Josef  
Heimisch, Alexander  
Hirschbeck, Hubert  
Hummel, Norbert

### **FW**

Haunsberger, Anton  
Schloderer, Helmut

### **SPD**

Betz, Dieter

### **Die Grünen**

Zink, Simone

### **ÖDP**

Daum, Christoph

### **JFW**

Asbach-Beringer, Theresia

### **JU**

Wibmer, Stephan

### **Schriftführer**

Schmidmeier, Manfred

**Verwaltung**

Wenzel, Dominik

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Landrat**

Anetsberger, Alexander, Landrat

**CSU**

Böhm, Rita

**JU**

Mosandl, Jakob

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |          |   |                  |
|----------|---|------------------|
| <b>1</b> | Stellenplan 2023  | <b>2022/1228</b> |
| <b>2</b> | Nutzung des verlängerten Optionszeitraums für die Anwendung des § 2b UStG   | <b>2022/1227</b> |
| <b>3</b> | Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) Lenting sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene | <b>2022/1235</b> |
| <b>4</b> | Erlass einer Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung  | <b>2022/1233</b> |
| <b>5</b> | Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal im Gemeindebereich Beilngries  | <b>2022/1223</b> |
| <b>6</b> | Etablierung der Gesundheitsregionplus im Landkreis Eichstätt  | <b>2022/1231</b> |
| <b>7</b> | Verschiedenes   |                  |

Der stellvertretende Landrat Bernhard Sammler eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Stellenplan 2023**

---

Der Stellenplan 2023 wird anhand beigefügter Präsentation vorgestellt und erläutert.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanentwurf 2023, wie von der Verwaltung vorgelegt, im Rahmen der Beratung des Kreishaushalts 2023 zu genehmigen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4**

Zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht wurde zum 1.1.2017 das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Demnach unterliegen künftig auch Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Umsatzsteuer. Als Übergangszeitraum zur Umsetzung wurde den Kommunen eine Frist bis zum 1.1.2021 eingeräumt. Der Landkreis Eichstätt hat mit Beschluss vom 10.10.2016 und Schreiben an das Finanzamt vom 21.10.2016 von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Corona-Krise wurde der Übergangszeitraum im Jahr 2020 nochmal auf 1.1.2023 verlängert. Der Landkreis Eichstätt hat auch diese Verlängerung in Anspruch genommen (Kreistagsbeschluss vom 19.10.2020).

Mittlerweile wurde der Landkreis- und Staatshaushalt unter hohem Aufwand umfassend auf steuerpflichtige Sachverhalte untersucht und die Grundlagen für richtige und vollständige Umsatzsteuererklärungen gelegt. Nach personellen Veränderungen wurde die Stabstelle Steuern wieder als Fachbereich in die Kreisfinanzverwaltung eingegliedert.

Völlig überraschend teilte das Bundesministerium für Finanzen Mitte November 2022 mit, dass der Umstellungszeitraum im Rahmen des Steuergesetzes erneut um zwei Jahre bis 1.1.2025 verlängert werden soll. Endgültig Beschluss soll aber erst am 16. Dezember 2022 gefasst werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Verlängerung ist aber als sehr hoch einzuschätzen, wie es der Städtetag bereits kommuniziert hatte.

Um finanzielle Nachteile für den Landkreis zu vermeiden und bestimmte Sachverhalte einer endgültigen Klärung zuzuführen, empfiehlt die Verwaltung die nochmalige Verlängerung zu nutzen und spätestens zum 1.1.2025 auf das neue Umsatzsteuerrecht umzustellen.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Vorbehaltlich der Umsetzung durch den Bund:

Der Kreistag nimmt die Möglichkeit zur Verlängerung des Optionszeitraums um weitere zwei Jahre zur Kenntnis. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt vom 21.10.2016 zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts wird bis auf Weiteres nicht widerrufen.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) Lenting sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Atemschutzübungsanlage und –werkstätte in Lenting bedarf aus folgenden Gründen einer Neufassung:

- Leistungen der Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätte und –Übungsanlage unterliegen ab 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht.
- Die Gebührensätze wurden seit Inkrafttreten zum 10.04.1992 nicht bzw. nur sehr moderat angepasst und sind aktuell nicht kostendeckend.
- Im Bericht des Kreisrechnungsprüfers wird empfohlen eine Gebührenkalkulation zur Anpassung bzw. Erhöhung der Entgelte durchzuführen. Ziel sollte eine Kostendeckung der Ausgaben sein. Dabei sollten auch kalkulatorische Kosten für Liegenschaften und größere Anschaffungen mit einfließen.
- Für die Durchführung von Lehrgängen auf Landkreisebene bestehen ebenfalls keine kostendeckenden Gebührensätze. Insbesondere bedürfen die Aufwandsentschädigungen für Ausbilder einer Anpassung.

Das Sachgebiet 20 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat in Abstimmung mit dem Sachgebiet 12 – Kreisfinanzverwaltung eine tiefgreifende Gebührenneukalkulation unter Anwendung des Äquivalenzprinzips mit folgenden Grundsätzen vorgenommen.

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Märkte und Gemeinden sowie die Träger von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Eichstätt sind berechtigt die angebotenen Leistungen des Atemschutzzentrums in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden Gebühren nach der Anlage Teil I – A erhoben.
2. Sofern darüber hinaus Kapazitäten (personell und technisch) vorhanden sind, können die angebotenen Leistungen auch von Werk- und Betriebsfeuerwehren sowie Firmen in Anspruch genommen werden, auch wenn diese ihren Sitz nicht im Landkreis Eichstätt haben. Hierfür werden Gebühren nach der Anlage Teil I – B erhoben.
3. Für den Materialverbrauch und Ersatzteile werden die Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Lagerhaltung berechnet.
4. Bei der Gebührenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis seinen Pflichtaufgaben nach Art. 2 BayFwG nachkommt und daneben eine weitgehende Kostendeckung anzustreben ist. Folgende Kosten wurden dabei berücksichtigt:
  - Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten
  - Abschreibungen für Anlagegüter
  - Abschreibungen für Gebäude (nur für Leistungen nach § 5 Abs. 2)
  - marktakzeptable Preisgestaltung
  - Umsatzsteuerberechnung bei Leistungen für die Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt und der Atemschutzübungsanlage.
5. Für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrführungskräfte und sonstigen Ausbilder für jede tatsächlich durchgeführte Ausbildungsstunde künftig eine Aufwandsentschädigung nach Entgeltgruppe 2 Stufe 2 TVöD-VKA (aktuell 14,67

€ - bisher 8 €). Dies ist der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feldgeschworenen gleichgestellt.

6. Bei der Gebührenbemessung wird gem. Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz ein Geltungszeitraum Zeitraum von vier Jahren zu Grunde gelegt.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt dem Erlass der vorgelegten Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutzzentrums (ASZ) in Lenting sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Brand- und Katastrophenschutzes auf Landkreisebene mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 zu. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 10.04.1992 tritt mit Wirkung zum 31.12.2022 außer Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

#### **4 Erlass einer Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

---

Nachdem die Umsetzung des §2b Umsatzsteuergesetz nochmals verschoben wurde, wird der Tagesordnungspunkt einvernehmlich abgesetzt.

**zur Kenntnis genommen**

## **5 Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal im Gemeindebereich Beilngries**

Die Altmühl Solarenergie GmbH & Co.KG plant südlich des Ortsteils Kevenhüll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und beantragte daher mit Schreiben vom 09.05.2022 eine teilweise Aufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets des Naturpark Altmühltal. Betroffen von der Aufhebung sind Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 133, 134, 135, 135/1 und 136, Gemarkung Kevenhüll mit insgesamt 5,56 ha, die derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde am 23.02.2022 durch den Stadtrat der Stadt Beilngries gefasst. Der Bebauungsplan weist Überschneidungen mit Flächen auf, die Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets sind. Diese unzulässige Überschneidung von Bauleitplanung und Schutzgebiet soll nunmehr durch Aufhebung des Schutzgebiets in diesem Bereich behoben werden.

Als Ausgleich für die Reduzierung des Schutzgebiets bietet die Stadt Beilngries die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 745, 797/2, 827, 831/1, 832/2, 833/2, 834/1 und 835/1, Gemarkung Beilngries an, die dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden sollen. Die neuen Flächen umfassen insgesamt 8,14 ha. Mit Ausnahme querender Straßen und Wege befinden sich hier überwiegend biotopkartierte Gehölze und Grünlandbestände. Die Flächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt.

In den Lageplänen wird die Aufhebungsfläche rot und die Erweiterungsfläche blau dargestellt.

Für den Erlass der Verordnung ist der Landkreis Eichstätt zuständig.

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen und die betroffenen Fachbehörden und Fachstellen waren, soweit deren Interessen berührt sein konnten, am Verfahren beteiligt. Alle Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt.

Wertung des Sachverhalts aus naturschutzfachlicher Sicht:

Gegen die beantragte Änderung des Schutzgebiets bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die aus dem Schutzgebiet herauszunehmenden Flächen werden durch Zugewinn neuer Flächen quantitativ ausgeglichen. Das Landschaftsschutzgebiet wird sogar um signifikant mehr Fläche erweitert, als durch die Änderung verloren geht. Bezüglich der ökologischen Wertigkeit der Flächen ist der Zugewinn im Verhältnis zur Herausnahme als hochwertiger einzustufen. Die herauszunehmenden Flächen werden momentan als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die sich im Umfeld befindlichen wertgebenden landschaftlichen Strukturen bleiben weiterhin Teil des Landschaftsschutzgebiets. Im Gegenzug werden ökologisch wertvolle Flächen dem Landschaftsschutzgebiet hinzugefügt. Diese werden vor allem durch biotopkartierte mesophile Gebüsche sowie untergeordnet magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen, wärmeliebende Säume und Großseggenrieder der Verlandungszone des Ludwig-Donau-Main-Kanals geprägt. Eine langfristige Aufnahme des Zwischenbereichs in die Schutzzone soll in den nächsten Jahren angestrebt werden.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag erlässt eine Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche

Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung des Bayerischen Umweltministeriums vom 14. September 1995, mit dem Inhalt, dass folgende Flächen entsprechend des beigefügten Lageplans aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden:

- Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 134, 135, 135/1 und 136, Gemarkung Kevenhüll
- Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 133, Gemarkung Kevenhüll
- Gesamtflächengröße: 55.676,52 m<sup>2</sup>.

Als Ausgleich sollen folgende Flächen entsprechend des beigefügten Lageplans unter Schutz gestellt werden:

- Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 831/1, 832/2, 833/2 und 835/1, Gemarkung Beilngries
- Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 745, 797/2, 827 und 834/1, Gemarkung Beilngries
- Gesamtflächengröße: 81.464,64 m<sup>2</sup>.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

### 1. Kurzbeschreibung der Ausgangslage im Landkreis Eichstätt

Das ambulante und stationäre Versorgungsniveau in Bayern ist hoch, dennoch sind verschiedene Herausforderungen nicht zu übersehen:

Demographische Veränderungen hin zu einer immer älter werdenden Bevölkerung, Migration und die damit verbundenen Herausforderungen auch im Gesundheitssektor, Fachkräftemangel besonders auch im Bereich der stationären Pflege, drohender Hausärztemangel, hohe Erwartungen an die eigene Gesundheit und Belastbarkeit bis ins hohe Alter sowie Grenzen der finanziellen Ressourcen sind Themen der Gegenwart wie der Zukunft.

Neue Strategien, welche die wohnortnahe, hochwertige und flächendeckende Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sicherstellen können, sind erforderlich.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass fehlende Kooperation und Vernetzung zwischen den einzelnen Akteuren für alle Beteiligten mit erheblichen Nachteilen und der Verschwendung von Ressourcen verbunden sind.

Die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> stellt genau jene Maßnahme dar, welche diese Vernetzung der Präventions- und Versorgungsangebote und ihrer Akteure gewährleisten kann und dadurch zu mehr Effizienz, Wirksamkeit und Qualität im Gesundheitswesen beiträgt.

### 2. Gesamtziel des Vorhabens Gesundheitsregion<sup>plus</sup>

Ein zentrales Ziel der bayerischen Gesundheitspolitik ist, die Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und ständig zu verbessern.

Die Akteure vor Ort können die Lage am besten beurteilen und passgenaue Maßnahmen entwickeln. Daher wurden die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> ins Leben gerufen. Sie bündeln bereits bestehende Ressourcen und setzen sich vorrangig mit den Themen Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitsversorgung und Pflege auseinander. Ziel ist es dabei, nicht „praxisfern“ über statistische Zahlen zu diskutieren, sondern ganz konkret praktische Lösungen in der Region zu erarbeiten.

Mit dem Konzept Gesundheitsregion<sup>plus</sup> will das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege seit 2015 die medizinische Versorgung und Prävention im Freistaat weiter verbessern. Die regionalen Netzwerke sollen auf kommunaler Ebene zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Der Freistaat unterstützt die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> durch Beratung und Fördermittel.

Seit 2015 werden bisher 60 Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>, bestehend aus 77 Landkreisen und kreisfreien Städten, gefördert.

#### Pflege

- Gewinnung und langfristige Bindung von Pflegekräften als eines der zentralen Ziele der Gesundheitsregion<sup>plus</sup>
- Qualifikation und Verbesserung der Sprachkenntnisse ausländischer Kräfte
- Vernetzung der Einrichtungen und Betriebe, die stationäre und ambulante Pflege anbieten
- Förderung des Nachwuchses durch Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Einrichtungen
- Imagekampagne für den Pflegeberuf an Schulen

## Gesundheitsförderung und Prävention

- Gesunde Ernährung und Bewegungsförderung
- Suchtvorbeugung
- Prävention und Gesundheitsförderung rund um Schwangerschaft und Geburt
- Gesundheitsförderung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migranten)
- Gesundheitliche Chancengleichheit

## Gesundheitsversorgung

- Sicherstellung der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung als weiteres zentrales Ziel der Gesundheitsregion<sup>plus</sup>
- Sicherstellung der wohnortnahen stationären Versorgung
- Sicherstellung der Hebammenversorgung
- Nachwuchsförderung und –gewinnung bei Ärzten (Imagekampagne an Kliniken für den Beruf des Hausarztes; Gründung eines Weiterbildungsverbundes; eventuell Stipendienprogramm)
- Palliativ- und Hospizversorgung
- Suchthilfe, Suchtkrankenversorgung
- Enge Zusammenarbeit zwischen ambulantem und stationärem Sektor
- Öffentlicher Gesundheitsschutz, insbesondere in den Bereichen Hygiene und Infektionsschutz

## 3. Förderprogramm Gesundheitsregion<sup>plus</sup>

Als ein fachlich kompetentes Netzwerk regionaler Akteure des Gesundheitswesens bemühen sich die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> um die Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Bayern.

Bestehend aus einem Gesundheitsforum, einer Steuerungsgruppe, themenbezogenen Arbeitskreisen und einer koordinierenden Geschäftsstelle sollen sich die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> vorrangig den Handlungsfeldern Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Gesundheitsversorgung widmen.

Wesentlicher Bestandteil ist die Bedarfsanalyse, in der konkrete Probleme in der regionalen Gesundheitsversorgung identifiziert werden können, um anschließende Lösungsansätze zu generieren.

An der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> nehmen alle Akteure teil, die eine wesentliche Rolle in der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung spielen.

Auf Anregung von Kreisrätin Zink wird der Satz „Ein jährlicher Bericht ist dem Kreisausschuss zu erstatten.“ Im Beschluss ergänzt.

Aus fachlicher Sicht notwendig ist die Mitgliedschaft von:

- Landrat
- Vorsitzender des ärztlichen Kreisverbandes
- Örtlicher Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung
- Vertreter der Krankenhäuser
- Örtlicher Vertreter der Krankenkassen
- Vertreter des Gesundheitsamtes
- Patientenvertreter (z.B. Vertreter von Selbsthilfegruppen)
- Vertreter von Hilfsorganisationen und caritativen Trägern

Hierzu wird das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Einrichtung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> als operative Steuerungs- und Managementeinheiten mit staatlichen Zuwendungen unterstützen.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle als Koordinations- und Anlaufstelle und „Motor“ der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> stellt einen wichtigen Beitrag zu deren Professionalisierung dar. Eine entscheidende Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Informationsvermittlung. Die Qualität der Diskussionen und Prozesse der Entscheidungsfindungen hängen in der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> wesentlich davon ab, wie gut die Teilnehmer über den Sachstand informiert und einbezogen werden.

Es hat sich in anderen Kreisen bewährt, die Geschäftsstelle beim Gesundheitsamt als Stabstelle einzurichten.

Transparenz und eindeutige Verfahrensregeln werden durch eine Geschäftsordnung geschaffen.

Zuwendungsempfänger soll der Landkreis Eichstätt sein.

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand – voraus, dass die zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft(en) einen Beschluss fassen, eine Gesundheitsregion<sup>plus</sup> zu bilden und sich die Zuwendungsempfänger verpflichten,

- die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> nach den vom StMGP vorgegebenen Grundsätzen zu organisieren, insbesondere ein Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und eine Geschäftsstelle einzurichten,
- sich den Haupthandlungsfeldern *Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention* und *Gesundheitsversorgung* zu widmen,
- jährlich einen Umsetzungsplan aufzustellen, der Maßnahmen in angemessenem Umfang enthalten muss, die den Zielen der Bayerischen Staatsregierung nicht widersprechen dürfen,
- halbjährlich dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Fortschrittsbericht vorzulegen,
- an Gesamtevaluationen aller Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilzunehmen.

Es hat sich in anderen Landkreisen bewährt, die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> als unselbständige Einrichtung beim Landratsamt anzusiedeln, da hierbei auch keine Gründungskosten anfallen. Ebenso bewährt hat es sich, die Geschäftsstelle innerhalb des Landratsamtes beim Gesundheitsamt anzusiedeln.

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung für die Dauer von höchstens fünf Jahren (Bewilligungsjahr und vier weitere Kalenderjahre) als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch in Höhe von 50.000 Euro je Jahr, gewährt.

Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von 30 % (bei Beteiligung Dritter mindestens 20 %) erbringen. In der Gesamtheit fallen für das geplante Projekt über den Förderzeitraum von 5 Jahren nach dem aktuellen Finanzplan 429.513 € Kosten an, bei einer vollen Förderung bliebe ein Eigenanteil von rund 180.000 €. Die Gesamtkosten gliedern sich in 90% Personalkosten und 10% (rund 43.000 €) Sachkosten. Ein wesentlicher Teil der Sachkosten ist im Ersten Projektjahr für eine zu Grunde liegende Bedarfsanalyse, sowie die Anschaffung von EDV-Infrastruktur bzw. Hardware geplant. Laufende Kosten in den Folgejahren entstehen hauptsächlich durch Marketing für die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> und die damit verbundenen Einzelprojekte.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist Bewilligungsbehörde.

Im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist auch eine Fachliche Leitstelle zur Beratung und Unterstützung von Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> eingerichtet worden. Aufgabe dieser Stelle ist es, die Entwicklung der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> auf Basis von Praxiserfahrungen und theoretischen Grundlagen zu begleiten und sie fachlich zu beraten. Außerdem werden die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch und der Wissenstransfer zwischen den Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> sowie zwischen Land und Kommunen sichergestellt. Die Evaluation der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> und ihrer Projekte wird von der Fachlichen Leitstelle angeleitet und unterstützt.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt die Errichtung einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup> nach den konzeptionellen Vorgaben des StMGP (Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) inklusive der Errichtung einer Geschäftsstelle im Landkreis Eichstätt.

Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> durch die in Aussicht gestellten staatlichen Zuwendungen unterstützt wird (Unterstützung der Einrichtung der Geschäftsstelle als operative Steuerungs- und Managementeinheit mit staatlichen Zuwendungen).

Hierzu beantragt der Landkreis Eichstätt die entsprechende Förderung beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als Bewilligungsbehörde.

Ein jährlicher Bericht ist dem Kreisausschuss zu erstatten.

**mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

## **7      Verschiedenes**

---

Stv. Landrat Sammiller weist auf die anstehende Belegung der Turnhalle Schottenau mit Geflüchteten ab Januar 2023 hin. Hierzu wird die Turnhalle ab 20.12.2022 entsprechend ertüchtigt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt der stellvertretende Landrat Bernhard Sammiller um 15:48 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Bernhard Sammiller  
Stv. Landrat

Manfred Schmidmeier  
Schriftführer